

Bekanntmachung **der** **Gemeinde Hasbergen**

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellung nach § 43 EnWG für den Umbau der 110-, 220- und 380-kV – Höchstspannungsfreileitung Westerkappeln – Lüstringen

Mit Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 06.10.2016 – Az. 3317-05020-Amprion – ist der Plan der Amprion GmbH für den Umbau der 110-, 220- und 380-kV – Höchstspannungsfreileitung von Westerkappeln nach Lüstringen (Bauleitnummer 4166), Abschnitt Punkt Gaste – Umspannanlage Lüstringen, gem. §§ 43 Satz 1 Nr. 1, 43 b Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgestellt worden.

1. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet im Wesentlichen:

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das oben genannte Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Nebenbestimmungen, Zusagen, Vorbehalte und Auflagen festgestellt.

Der geplante Umbau der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Westerkappeln - Lüstringen, Bl. 4166, im Abschnitt Pkt. Gaste bis zur UA Lüstringen wird auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück (Gemeinde Hasbergen - rd. 2,8 km) und der kreisfreien Stadt Osnabrück (rd. 10,9 km) in Niedersachsen durchgeführt. Die Masten der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind für den Betrieb mit den drei genannten Stromkreisen errichtet worden, der bisherige Betrieb erfolgte jedoch ausschließlich in der 110- und 220-kV-Spannungsebene. Im Zuge der geplanten Netzverstärkung zwischen der UA Westerkappeln und der UA Lüstringen sollen durch einen Umbau der Leitung die vorhandenen 380-kV-Stromkreisplätze genutzt werden.

Die neuen Seilverbindungen der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung verlaufen vom bestehenden Mast 13/4166 (Pkt. Gaste) bis zum Anschlussportal der UA Lüstringen. Die Umspannanlage Lüstringen wird derzeit für die Umstellung von 220 auf 380-kV vorbereitet. Hierzu entsteht auf dem westlichen Anlagengelände eine neue 380-kV-Schaltanlage, die mit der bestehenden Leitungsanbindung der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Westerkappeln – Lüstringen, Bl. 4166, nicht angeschlossen werden kann. Ein Mastneubau (Neubaumast Nr. 51) ist im Bereich der Umspannanlage Lüstringen erforderlich. Die Leitungsführung soll über den neu zu errichtenden 380-kV-Abspannmast Nr. 51 bis zum 380-kV-Schaltfeld geändert und verlängert werden. Im Zusammenhang hiermit erfolgt auch eine Änderung der 110-kV-Leiteseileinführung in den 110-kV-Anlagenbereich.

Mit der geplanten Umbeseilung werden an den Masten keine zusätzlichen Traversen montiert. Die Umbeseilung beinhaltet, dass auf den beiden – von der Mastspitze betrachtet – zwei oberen Traversen beidseitig jeweils ein 380-kV-Stromkreis aufgelegt wird. Das bedeutet, die Leiterseile der beiden vorhandenen zwei 110-kV-Stromkreise werden demontiert und durch 380-kV-Leiteseile (4er-Bündel) ersetzt. Auf der – von der Mastspitze betrachtet – dritten Traverse bleibt die 220-kV-Beseilung (2er-Bündel) erhalten, wird aber zukünftig nur noch mit 110-kV betrieben.

Neue erstmals zu beschränkende Schutzstreifenflächen liegen kleinflächig im Bereich der Einführung in die UA Lüstringen. Die Ausführung der Bauarbeiten wird innerhalb des 48 - 92 m breiten Schutzstreifens der Leitung vorgenommen. Alle Maststandorte können i.d.R. über das vorhandene Wege-/Straßennetz und kurze temporäre Zufahrten auf unbefestigten Grundstücksflächen angefahren werden. Die Arbeiten werden im Gemeindegebiet von Hasbergen, in der Gemarkung Gaste, auf einer Abschnittslänge von rd. 2,8 km und im Gebiet der Stadt Osnabrück, in den Gemarkungen Hellern, Hörne, Nahne und Voxtrup auf einer Abschnittslänge von rd. 10,9 km zur Ausführung gebracht. Die gesamte Baulänge des Vorhabens beträgt rd. 13,7 km.

1.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst 3 Bände mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

1.3 Wasserrechtliche Entscheidungen und Konzentrationswirkung

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet sämtliche wasserrechtliche Entscheidungen (vgl. § 19 WHG) und nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigungen für das Bauvorhaben (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

1.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Beschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen, Vorbehalten und Auflagen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Belange der Leitungsträger
- Wasserwirtschaft (Entwässerung, Grundwasserabsenkung)
- Naturschutz (u. a. Herstellungskontrolle, Beeinträchtigung des LSG „Im Hamme“ und des LSG „Schölerberg“)
- Denkmalschutz
- Eisenbahnrechtliche Belange
- Baufreigabe
- Entscheidungsvorbehalt bzgl. naturschutzfachlicher Maßnahmen
- Lärmtechnische Messung und Planergänzungsvorbehalt
- Bauausführung / Baumaschinen / Baulärm
- Beweissicherung wg. Benutzung von Straßen

1.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBverwG/BFH) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum

Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Maßnahme hat gem. § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden. Er muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen. Der Antrag wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, zu richten.

3. Auslegung und ortsübliche Bekanntmachung in der Stadt Osnabrück und der Gemeinde Hasbergen

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Pläne liegen in der Zeit **vom 08.11.2016 bis zum 21.11.2016** einschließlich

bei der **Stadt Osnabrück**, Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 106, 49074 Osnabrück und

im Rathaus der **Gemeinde Hasbergen**, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen,

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann der Planfeststellungsbeschluss im o. g. Auslegungszeitraum auch auf den Internetseiten der Stadt Osnabrück unter www.osnabrueck.de und der Gemeinde Hasbergen unter www.hasbergen.de eingesehen werden.

4. Hinweise

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird durch öffentliche Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt und in der Neuen Osnabrücker Zeitung ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Diese Bekanntmachung stellt zugleich auch die ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Osnabrück und der Gemeinde Hasbergen über Zeit und Ort der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG dar.

Im Auftrage
Strampe

Hasbergen, 03.November 2016
Der Bürgermeister
i.A.

(Bensmann)

Bereitstellung im Internet: 4. November 2016